

Stellungnahme des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen sind mehr als 70 Organisationen aus den Bereichen mobile und stationäre Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit und Wohnungslosenhilfe Mitglied. Die Stellungnahme setzt sich aus Rückmeldungen einiger dieser Organisationen zusammen.

Grundsätzlich begrüßt wird die in § 5 geplante Erhöhung des Pflegegeldes, wenngleich diese die Inflationsentwicklung in keinster Weise kompensiert. In den Rückmeldungen der Mitgliedsorganisationen des Dachverbands finden sich zahlreiche Forderungen nach einer automatischen jährlichen Anpassung des Pflegegelds.

Aus Sicht der rückmeldenden Organisationen wird die in § 4 Abs. 2 geplante Erhöhung der für den Bezug von Pflegegeld notwendigen Stundenanzahl kritisch gesehen; die Organisationen betreuen je nach Konzept Personen mit spezifischen Krankheitsbildern, mit eingeschränkter Kognition oder Behinderung, die auch in niedrigen Pflegegeldstufen entsprechende Unterstützung benötigen, die den Gesundheitszustand stabilisieren oder weniger rasch verschlechtern kann. Ebenso wird auf die Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen bei beginnender Pflegebedürftigkeit hingewiesen.

Der in § 33a beschriebene Ausbau der qualitätssichernden Maßnahmen, insbesondere die Hausbesuche auch auf Wunsch sowie die psychosozialen Unterstützungsgespräche, werden positiv gesehen. Die Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt ist aufgrund deren Expertise zu befürworten, allerdings haben auch andere große Organisationen, die nicht Mitglied der BAG sind, entsprechendes Know-how und sollten daher ebenfalls kostenlose unterstützende Angehörigengespräche anbieten können.

Ebenso begrüßt wird der Ausbau der Online-Informationsangebote in § 33d. Auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten sollte besonders geachtet werden.

Befürwortet wird auch der ungehinderte Datenfluss zur Vereinfachung der Abwicklung von Förderanträgen gemäß § 21b. Die hier angestrebten Verwaltungsvereinfachungen sind als logische Fortsetzung der Bestrebungen, den gesamten Legalisierungs- und Förderprozess so einfach wie möglich zu gestalten, zu begrüßen.

Die rechtlichen Klarstellungen in § 3, § 3a und § 21c werden im Sinne der Rechtssicherheit positiv gesehen.